**Checkliste: Errichtung eines Wirtschaftsausschusses**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Grundlagen** | * Im Betrieb oder in einem gleichen Betrieb mehrerer Unternehmen (nur wenn der der Betriebsteil die Beschäftigtenzahl von sich aus alleine nicht erreicht) müssen ständig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigt sein * Keine Betriebe die der Meinungsäußerung oder der Berichterstattung dienen (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) oder * Unternehmen die von wissenschaftlicher, erzieherischer, karitativer, politischer, künstlerischer oder konfessioneller Bestimmung sind (Tendenzschutz §118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) * Generell verwendbarer Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetztes (BetrVG) | ❏ |
| **Mitglieder des Wirtschaftsausschusses** | * Die Mitgliederanzahl des Wirtschaftsausschusses liegt zwischen 3 und 7 Personen * Der Betriebsrat legt die genaue Anzahl fest * Mindestens ein Mitglied des Betriebsrats muss im Wirtschaftsausschuss vertreten sein * Folgende Personen dürfen im Wirtschaftsausschuss sitzen * Leitende Angestellte * Mitarbeiter aus ausländischen Unternehmen * Arbeitnehmer des Betriebs, die sich persönlich dafür eignen bzw. fachlich qualifiziert sind * Es gilt: Pro Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen * Gewählt wird vom Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat mittel Stimmenmehrheit | ❏ |
| **Bestellung des Wirtschaftsausschusses** | * Eine Bestellung auf Konzernbetrieb ist nicht möglich * Die Bestellung erfolgt über den Gesamtbetriebsrat, wenn der Betrieb aus mehreren Unternehmen mit einem Betriebsrat existiert. (Kein Wirtschaftausschuss darf gegründet werden, wenn der Gesamtbetriebsrat trotz Verpflichtung nicht besteht) * Die Bestellung erfolgt über den Betriebsrat, wenn das Unternehmen aus einem Betrieb existiert und diese gleich sind | ❏ |
| **Amtszeit** | * Für die Amtszeitperiode des Betriebsrats, bzw. mit dem Amtszeitende der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die bei der Bestellung beteiligt waren | ❏ |